

**BGI 504-20 - Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem
Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 20 "Lärm"**
Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI)
(bisherige ZH 1/600.20)

(Ausgabe 1998; 10/2007;:: 03/2009)

Vorbemerkung

Diese Handlungsanleitung basiert auf den rechtlichen Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

1 Rechtsvorschriften

Tätigkeiten mit Lärmexposition sind im Anhang Teil 3 der ArbMedVV aufgeführt. Die Veranlassung bzw. das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch den Arbeitgeber regeln § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 ArbMedVV.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Für Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit
Erste Nachuntersuchung	Nach 12 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none">• Nach 36 Monaten• Nach 60 Monaten bei Tageslärmmexpositionspegeln $L_{EX,8h} < 90 \text{ dB(A)}$ oder Spitzenschalldruckpegeln $L_{pC,peak} < 137 \text{ dB(C)}$• Bei Beendigung der Tätigkeit *
vorzeitige Nachuntersuchungen	z.B. <ul style="list-style-type: none">• nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen, z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken• auf Wunsch eines Beschäftigten, der den ursächlichen Zusammenhang seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet• wenn infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls Hörstörungen auftreten (z.B. nach Schädel-Hirn-Trauma) oder bei Ohrgeräuschen

**) Nachuntersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit sind anzubieten, wenn während der Tätigkeit Pflichtuntersuchungen erforderlich waren bzw. Untersuchungen angeboten werden*

mussten.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G20 "Lärm" durchzuführen.

3 Untersuchungsanlässe

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber zu veranlassen, wenn die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden für den Beschäftigten besteht. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn bei der Tätigkeit des Beschäftigten die oberen Auslöswerte für Lärm erreicht oder überschritten werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber anzubieten, wenn lärmbedingte Hörverluste unterhalb von Gehörschäden nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dies kann der Fall sein, wenn die unteren Auslöswerte für Lärm überschritten werden.

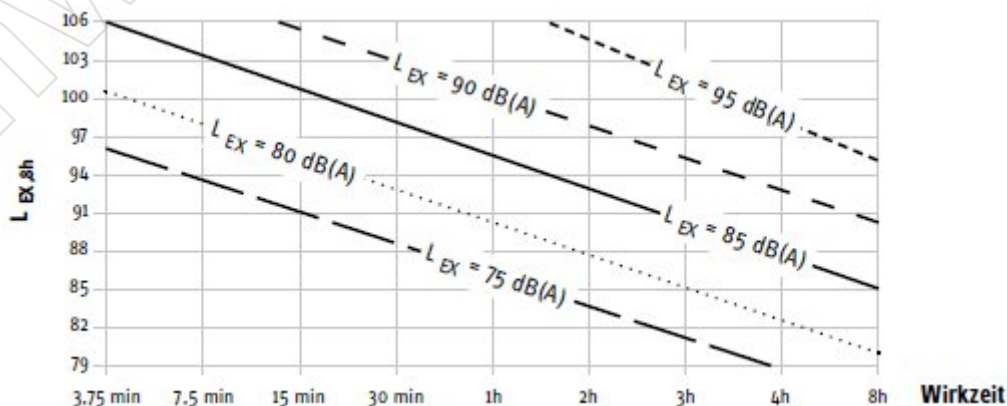
3.1 Grenzwerte/gefährdende Tätigkeiten

- Untere Auslöswerte:
- Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$
 - Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$
- Obere Auslöswerte:
- Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
 - Spitzenschalldruckpegel $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Tätigkeiten, bei denen die Lärmexposition der Beschäftigten je Tag erheblich schwankt, für die Gefährdungsbeurteilung anstatt des Tages-Lärmexpositionspegels der Wochen-Lärmexpositionspegel $L_{EX,40h}$ verwendet werden.

Bei der Anwendung der Auslöswerte zur Bestimmung der zu untersuchenden Beschäftigten bleibt die dämmende Wirkung des Gehörschutzes unberücksichtigt.

Gleichzeitige Belastungen durch Lärm, arbeitsbedingte ototoxische Substanzen oder Vibrationen können sich auf lärmbedingte Hörstörungen negativ auswirken. Tages-Lärmexpositionspegel von 80, 85 bzw. 90 dB(A) werden bereits bei folgenden Schalldruckpegeln und Wirkzeiten erreicht:



4 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit erhöhter Exposition bzw. mit Exposition

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl von Arbeitsbereichen im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen beispielhaften Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung aufgrund des Expositionslevels gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen bzw. anzubieten ist, kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

4.1/4.2 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit höherer Exposition bzw. mit Exposition

Eine Gehörgefährdung durch Lärm besteht bei Beschäftigten erfahrungsgemäß in folgenden Arbeitsverfahren/-bereichen bzw. bei Tätigkeiten mit den nachfolgend genannten Arbeitsmitteln:

A) Arbeitsrechtliche/Tätigkeiten

Adjustagen	Natur- und Betonsteinbearbeitung
Anlagen zur Holzentrindung (Entrindungsstrommeln)	Papiermaschinen-Nassbereiche
Behälterbau	PKW-Karosserie-Instandsetzung
Behälterwaschanlagen	Plasma-Spray-Anlagen
Blechverarbeitung	Prüfstände für Kraft- und Arbeitsmaschinen
Briefumschlagherstellung	Reinigungs-Strahlanlagen
Dampfstationen	Richtarbeiten
Druckluftreinigungs- und Entformvorgänge	Rollenoffsetdruck
Entrostungsarbeiten mit Meißelhammer, Rostklopfen, Nadelentrostern	Schiffs-Bugstrahlmaschinenraum (auch mit elektrisch betriebenen Bugstrahlanlagen)
Flexodruck	Schiffsmaschinenräume (mit Verbrennungsmotoren)
Füllanlagen für Dosen usw.	Schmiedearbeiten
Handhämmern zur Bearbeitung von Metall	Tiefdruck
Leichtmetallbau	Transportvorgänge mit Aufprall- und Anschlaggeräuschen
Lichtbogenschweißen	Trennschleifen, -sägen
LKW-Instandhaltung	Walzwerke und Elektrostahlwerke
Müllschütten mit Spezialfahrzeugen	Webereien
Mahlwerke-Anlagen	Wellpappeherstellungsanlagen
Maschinenarbeiten in Schreinereien	

Werkzeugschleiferei

B) Arbeitsmittel

Abbauhämmer	Nadelfilzmaschinen
Ankerbohr- und -setzgeräte	Nadelreduziermaschinen
Anklopfmaschinen	Nagel- und Heftmaschinen
Aufreißhämmer	Nibbelmaschinen
Aushauscheren	Nietenpressen
Bagger	Niethämmer
Bandsägemaschinen für Knochen und Fleisch	Nietmaschinen
Bandsägen ab 2 kW	Nutenhobelmaschinen
Baustahlbiegeautomaten	Pelletierpressen
Baustahlschneidanlagen	Planierdrahten
Blechrichtmaschinen	Plasmabrennschneidgeräte
Bodenverdichter	Pneumatische Förderer
Bohrhämmer	Pökelspritzmaschinen
Bolzensetzwerkzeuge	Poliermaschinen
Brecher	Pressen
Brenner für Öl und Gas	Propellerturbinen
Brennhärtemaschinen	Ramm- und Ziehgeräte
Brüh- und Enthaarungsmaschinen	Reckmaschinen
Darmschälmaschinen (Peeler)	Reduzierstationen (Dampf, Gas)
Dieselmotoren (stationär)	Reifen-Raumaschinen
Drahtbe- und -verarbeitungsanlagen	Richtmaschinen und -geräte
Drehkolbenverdichter	Rohrreinigungsgeräte
Drehrohre mit Hammerwerken	Rohrsortier- und -abwurfplätze
Druckgießmaschinen	Rollgänge

Druckluftdüsen	Rotationsdruckmaschinen
Druckluftherzeugungsanlagen	Rüttelformmaschinen
Druckluftwerkzeuge	Rüttelplatten
Druckluftstamper	Rüttelroste
Druckreinigungsgeräte	Rüttelsiebe
Düsentriebwerke	Rüttelwalzen
Durchlaufkutter	Rupfmaschinen (Geflügelschlachtung)
Eintreibgeräte	Sägeblattschleifmaschinen
Entgratmaschinen	Sägegatter
Etikettiermaschinen	Scheuertrommeln
Extraktoren	Schienenschleifmaschinen
Fallhämmer	Schienenschraubmaschinen
Falzmaschinen	Schinkenformmaschinen
Flaschenputzmaschinen	Schlagbohrmaschinen
Flechtmaschinen	Schlagscheren
Fräsmaschinen (Schuhherstellung)	Schlagschrauber
Freischneider	Schleifmaschinen und -geräte
Füll- und Verpackungsmaschinen	Schleudergießmaschinen
Fugenschneider	Schleudermaschinen
Futtermitteltrocknungsanlagen	Schneefräsen
Garnierzangen für Befestigungen mit Klammern an Federkernen	Schneidbrenner
Gebläse	Schnitzelpressen
Gefrierfleischfräsmaschinen	Schrottpressen
Gefrierfleischschneider	Schrottscheren
Glasmaschinen (Schuhherstellung)	Schussbetäubungsgeräte
Gleisbettreinigungsmaschinen	Schußwaffen

Gleisstopfmaschinen und -geräte	Schwarzdeckenfertiger (Straßenbau)
Grader	Schweißmaschinen
Granulatoren	Schwingförderer
Hämmer	Separatoren
Hämmermaschinen	Shredder
Hammermühlen	Slicer
Handstück für Kunststoffprothetik	Spießwaschtrommeln
Handstück für Stahlprothetik	Spinnmaschinen
Hohlglasblasautomaten	Spulmaschinen
Holzfräsmaschinen	Stahlbandgatter
Holzhackmaschinen	Stanzen
Holzhobelmaschinen	Stauchmaschinen
Holzspanungsmaschinen	Stecknadelmaschinen
Kabelschuh-Schießgeräte	Steinbrechanlagen
Kältemaschinen (Verdichter)	Steinbrecher
Karosseriepressen	Steinpressen
Kernbohrmaschinen	Steinsägen
Kernschießmaschinen	Stichsägen
Kettenkratzerförderer	Stollenbagger
Kettensägen	Strahlanlagen
Kistenwaschanlagen	Strahltriebwerke
Kohlendrehbohrmaschinen	Straßenfräsmaschinen
Kohlenmühlen	Straßenwalzen
Kollergänge	Strickmaschinen
Kompressoren	Tablettenpressen
Konverter	Tankwagen mit Pumpaggregat

Kotelettschneidemaschinen	Texturiermaschinen
Kreiselbrecher	Traktoren
Kreiselscheren (Papierverarbeitung)	Trennmaschinen und -geräte
Kreissägen	Trommelsiebe
Kugelmühlen	Turbinen
Kunststoffspritzgießmaschinen	Umformer, rotierend
Kutter	Ventilatoren
Lader	Verdichter
Lederfräsmaschine	Verdichtungsmaschinen
Lichtbogenöfen	Verpackungsmaschinen
Luftfahrzeuge	Vibratoren
Luftkühler	Webmaschinen aller Art
Mauerfräsen	Windkanäle
Meißelhämmer	Windsichter
Mähgeräte	Wirkmaschinen
Metallsägen	Würfelschneidemaschinen
Metallspritzmaschinen	Wurstclipmaschinen
Mobilkrane	Zahnsteinentferner
Motorkettensägen	Zentrifugen
Motorrasenmäher	Zerkleinerungsmaschinen
Motorsensen	Zwickmaschinen
Muldenkipper	Zwirnmaschinen

C) Berufe mit Gehörgefährdung durch Lärm

Bau- und Reparaturschlosser	Isolierer (Bauten- und Korrosionsschutz)
Bauwerker	Kanalbauer
Behälterbauer	Kesselwärter in Kraftwerken

Betonierer	Maschinist in Kraftwerken
Dachdecker	Parkettverleger
Einschaler	Pflasterer
Eisenflechter (Baustelle)	Putzer (Maschinenputzer)
Elektroinstallateur	Sägewerker in Kleinsägewerken
Fassadenbauer	Spezialtiefbauer
Gerüstbauer	Straßenbauer
Gleisbauer	Trockenbauer
Heizungs- und Sanitärinstallateur	Zimmerleute

5 Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind enthalten in:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrArbSchV) (Anm.: vgl. Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)

Merkblatt "Ärztliche Beratung zur Anwendung von Gehörschützern" (BGI 823),

Information "Empfehlungen zur Benutzung von Gehörschützern durch Fahrzeugführer bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr" (BGI/GUV-I 673)

"Gehörschutz-Informationen" (BGI/GUV-I 5024)

Regel "Benutzung von Gehörschutz" (BGR/GUV-R 194)

Berufskrankheit: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 2301
"Lärmschwerhörigkeit" der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV).